

**Der Studiendekan**

Universitätsstraße 10  
78464 Konstanz  
+49 7531 88-2181

dekanat.jura@uni-konstanz.de  
www.jura.uni-konstanz.de

16.07.2020

## Hinweise zur coronabedingten Anpassung des LHG und der JAPrO, Fristen und Regelstudienzeit

Liebe Studierende,

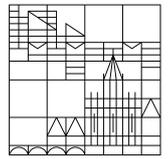
wie Sie dem letzten Einblick entnehmen konnten, hat der Landesgesetzgeber am 24.6. das Landeshochschulgesetz anlässlich der Coroneinschränkungen angepasst und neben einer pauschalierten Fristhemmung für fachsemesterbezogene Prüfungsfristen eine individuelle Regelstudienzeitverlängerung für die immatrikulierten Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes angeordnet. Dies soll nicht zuletzt die Förderungsfähigkeit nach dem BAFöG, welches sich auf Regelstudienzeiten bezieht, verlängern.

Leider gilt das für Sie nicht ohne Weiteres.

Sie studieren in einem durch Bundes- (DRiG) und ein spezielles Landesgesetz (JAG) reglementierten Studiengang mit einer staatlichen Abschlussprüfung. § 34 Abs. 4 LHG ordnet aus bundesstaatlichen Kompetenzordnungsgründen an, dass die Regelungen des LHG nur subsidiär für staatliche, künstlerische und theologische Studiengänge gilt und die staatlichen Prüfungsordnungen vorgehen. Für das Medizinstudium ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 31 GG, für die Juristenausbildung gemischt aus Art. 31 GG und – soweit dem Landesgesetzgeber die Kompetenz verbleibt – aus § 34 Abs. 4 S. 3 LHG. Danach bleiben die Regelungen aufgrund des JAG vom LHG unberührt.

Hinsichtlich der Regelstudienzeit ordnet aber bereits § 5d DRiG eine Studienzeit inkl. Abschlussprüfung von 5 Jahren an. Und auch die aufgrund des § 9 JAG erlassene JAPrO sieht in § 3 Abs. 6 die entsprechende Regelstudienzeit von 5 Jahren vor. Nach der weiterhin geltenden Fassung des LHG ist der Staatsexamensstudiengang damit von der LHG-Änderung nicht erfasst.

Zugleich ist auch das Ministerium der Justiz und für Europa tätig geworden und hat in Absprache mit den juristischen Landesfakultäten und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung wie angekündigt die JAPrO an die Coronabedingungen angepasst (§ 67 Abs. 2-4 JAPrO in der am 7.7.2020 verkündeten Fassung vom 22.6.2020, (GBI S. 499).



16.07.2020

Mit Verkündung vom 7.7.2020 wird damit das SS 2020 pauschal bei der Berechnung von Fristen für die Zwischenprüfung nach § 4 sowie für Freiversuch, notenverbesserungsfähigen Versuch und Notenverbesserungsversuch nach §§ 22, 23 außer Betracht gelassen. Fristen für die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5, 9 sind von der Fristhemmung nicht erfasst, das betrifft insbesondere die Übungen für Fortgeschrittene und die Praktika. Die Universität kann hier nach der Regelung des § 9 Abs. 3 auch keine abweichenden Erleichterungen schaffen. Das SS 2020 zählt für den Zweck des § 17 Abs. 1 UniPrO also voll mit.

Die von der JAPrO gezählten Semester sind keine hochschulrechtlichen Fachsemester und können voneinander abweichen. Dies sollte ursprünglich vermieden werden, da bei Schaffung der JAPrO-Änderung eine Regelstudienzeitverlängerung nicht Gegenstand der Verhandlungen war und daher auch nicht in die JAPrO übernommen wurde. Dies bedürfte ohnehin einer entsprechenden Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber oder wenigstens der Koordination mit den übrigen Ländern.

Für Sie bedeutet das, dass Sie zwar Fristerleichterungen bei Zwischenprüfung, Freiversuch, notenverbesserungsfähigen Versuch und Notenverbesserungsversuch nach der JAPrO und Fristhemmungen für die Orientierungsprüfung nach dem LHG haben. Dies wird unverändert durch das außerordentliche Rücktrittsrecht bis 15.8. für die Abschlussklausuren gemäß dem Entscheid des Ständigen Prüfungsausschusses vom 12.5.2020 umgesetzt, da anders das Fachsemestersystem unserer Abschlussklausuren nicht mit der JAPrO in Einklang zu bringen ist.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit und damit eine Verlängerung der Förderungsdauer nach dem BAFöG von Gesetzes wegen gibt es für Sie in diesem Studiengang Stand jetzt aber nicht. Das Justizministerium steht in Kontakt mit den Fakultäten und dem Wissenschaftsministerium, um diese Diskrepanz möglichst beheben zu können.

Bitte haben Sie in der Zwischenzeit Geduld und verständigen sich mit Ihrer Sachbearbeitung beim zuständigen BAFöG-Amt, wie diese mit der Situation umgehen wollen. Der Fachbereich bescheinigt auf Antrag gern die außerordentliche Rücktrittsmöglichkeit und die Fristhemmungen innerhalb des Studiums, sollte dies erforderlich werden. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die Geschäftsstelle per E-Mail unter Angabe Ihrer Matrikel-Nr. und des konkreten Anlasses.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Werner

Prof. Dr. Marten Breuer  
Studiendekan